

## **Beitragsordnung**

### **Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.**

#### **§1 Grundsatz**

Die Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder gemäß §9 der Satzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

#### **§2 Beitragsarten**

Der Verein erhebt:

- a) Jahresbeiträge
- b) Zusatzbeiträge für aktive Gardemitglieder
- c) Umlagen in Ausnahmefällen

#### **§3 Jahresbeiträge**

passive Mitglieder (ab 18 Jahre): 15,00 €

aktive Mitglieder (ab 18 Jahre): 20,00€

Jugendliche (12–17 Jahre): 12,00 €

Kinder (bis 11 Jahre): 8,00 €

Familienbeitrag: 50,00 €

Ehrenmitglieder: beitragsfrei

Der freiwillige Familienbeitrag gilt für Eltern sowie deren im selben Haushalt lebende Kinder. Er ersetzt die jeweiligen Grundbeiträge der Familienmitglieder. Zusätzliche Gardebeiträge für aktiv tanzende Kinder oder Jugendliche bleiben hiervon unberührt.

#### **§4 Zusatzbeiträge für aktive Garden**

Kindergarde (6–11 Jahre): 50,00 € / Jahr

Jugendgarde (12–16 Jahre): 60,00 € / Jahr

Prinzengarde (ab 18 Jahre): 70,00 € / Jahr

Seniorengarde: 50,00 € / Jahr

Die Gardebeiträge dienen insbesondere der Finanzierung von Trainingsbetrieb, Kostümen, Auftritten und Material.

#### **§5 Fälligkeit**

Die Beiträge sind jeweils zum 01. Mai eines Jahres fällig.

Bei Eintritt im laufenden Vereinsjahr kann der Beitrag anteilig erhoben werden.

## **§6 Zahlungsweise**

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschrift.  
Kosten durch Rücklastschriften trägt das Mitglied.

## **§7 Sozialregelung**

In sozialen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder reduzieren. Die Entscheidung erfolgt vertraulich.

## **§8 Sonderregelungen**

Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiter können auf Vorstandsbeschluss mit schriftlichen Antrag vom Beitrag oder Gardebeitrag befreit werden.

## **§9 Umlagen**

Umlagen dürfen nur in außergewöhnlichen Fällen erhoben werden.  
Sie dürfen den einfachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.  
Umlagen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.